

# Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2005<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er übt sie durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) aus. Er kann sie an internationale Einrichtungen übertragen.

### *Art. 3a Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Er kann mit ausländischen Staaten oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die Flugsicherheit oder die Flugsicherung, einschliesslich der entsprechenden Aufsicht, abschliessen.

### *Art. 3b*

Das Bundesamt kann im Rahmen seiner Befugnisse und im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Bundesbehörden mit ausländischen Luftfahrtbehörden oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die technische Zusammenarbeit treffen, insbesondere über

- a. die Aufsicht über Luftfahrtbetriebe;
- b. die Flugsicherung;
- c. das Such- und Rettungswesen.

<sup>1</sup> BBl 2005 3857  
<sup>2</sup> SR 748.0

Art. 20

VI. Meldesystem  
für besondere  
Vorkommnisse

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Flugsicherheit richtet der Bundesrat ein Meldesystem für besondere Vorkommnisse in der Luftfahrt ein. Für Flugunfälle gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1.

<sup>2</sup> Der Bundesrat orientiert sich bei der Einrichtung des Meldesystems an der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003<sup>3</sup> über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt.

<sup>3</sup> Er kann vorsehen, dass auf die Einleitung eines Strafverfahrens gegenüber den Urhebern der Meldung verzichtet wird.

*Art. 28 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Bundesamt prüft bei der Erteilung einer Konzession insbesondere, ob die Flüge von öffentlichem Interesse sind, und berücksichtigt dabei namentlich die Bedienung der nationalen Flughäfen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23.